

07.12.2010

Die Landestierärztekammer Hessen informiert: Wichtige Information zu EU-Heimtierausweisen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir weisen auf die geltende Rechtslage bei der Ausstellung von EU-Heimtierausweisen für nicht gekennzeichnete Tiere hin, welche von der Aufsichtsbehörde der LTK Hessen (dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) bestätigt wurde:

- Die Kennzeichnung des zu impfenden Tieres ist vor der Durchführung der Tollwutschutzimpfung vorzunehmen. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen eines Tieres wird die Tollwutimpfung nur noch dann als gültig betrachtet, wenn sie zeitgleich mit oder zeitlich nach der Kennzeichnung (Chipimplantation) erfolgt ist.
- Wird ein nicht oder noch nicht gekennzeichnetes Tier gegen Tollwut geimpft, kann dafür auch ein EU-Heimtierausweis ausgestellt werden. Dieser Ausweis kann dann allerdings nicht im Reiseverkehr, sondern nur national verwendet werden. Soll das Tier später dann doch innergemeinschaftlich verbracht werden, muss es nach der erfolgten Kennzeichnung erneut gegen Tollwut geimpft werden.
- Selbst die Garantieerklärung des/der ermächtigten Tierarztes/ärztin, dass sich die nachträgliche Kennzeichnung auf das geimpfte Tier bezieht, führt nicht zu einem für den Grenzübertritt gültigen Ausweis.
- Im Rahmen der Sorgfaltspflichten ist es die Aufgabe des/der ermächtigten Tierarztes/ärztin, Tierhalter darauf hinzuweisen, dass der Impfeintrag im EU-Heimtierausweis ohne vorherige Kennzeichnung des Tieres nicht zu einem für den Grenzübertritt gültigen Dokument führt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre LTK Hessen

Info-Service der Landestierärztekammer Hessen
E-Mail: ltk-hessen@t-online.de
Internet: www.ltk-hessen.de

Wenn Sie den E-Mail-Info-Service nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie eine Nachricht an:
ltk-hessen@t-online.de

Die Meldungen dieses Info-Service finden Sie auch unter:
http://www.ltk-hessen.de/info_service/abo_archiv.htm
